



Deutscher Squash Verband e.V.

Geschäftsstelle:
Amselweg 10, 46395 Bocholt
Tel.: +49 (0) 2871 235 1017

office@dsqv.de
www.dsqv.de

Mitglied im:
Deutschen Olympischen Sportbund
World Squash Federation
European Squash Federation

Taskforce Coronavirus

15. Juli 2020

Sportartspezifische Übergangsregelungen für Squash - Einstufung als kontaktfreie/ -lose Sportart

Auf Basis der vom DOSB veröffentlichten Leitplanken zum Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben, hat der Deutsche Squash Verband (DSQV) Leitlinien für die Wiederaufnahme des Squashbetriebs erarbeitet. Im Squash ist zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu einer anderen mitsporttreibenden Person notwendig. Übungen können daher zu zweit ohne gegenseitiges Berühren erfolgen. Eine direkte körperliche Hilfestellung auch im Training ist nicht notwendig. Aufgrund dessen stuft der DSQV **Squash** als **kontaktfrei/ kontaktlos** ein. Diese Auffassung wurde zudem bereits vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt, siehe [Dokument](#).

Im Zuge der weiteren Lockerungen hinsichtlich des Trainingsbetriebs von kontaktfreien Sportarten hat der DSQV seine Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Ausübung von Squash aktualisiert. Diese folgenden Leitlinien und Handlungsempfehlungen sind immer in Zusammenhang mit den lokal geltenden Verordnungen, Auflagen und Hygienekonzepten der Sportanlage zu betrachten.

Leitlinien für den allgemeinen Trainingsbetrieb:

- (1) Die gültigen Kontaktbeschränkungen werden eingehalten (Abstand von mindestens 2m, Einhaltung von Vorgaben zu zulässigen Gruppengrößen). Ausgenommen davon sind Personen aus dem gleichen Haushalt.
- (2) Auf das traditionelle „Shake-Hands“ o.ä. ist zu verzichten.
- (3) Durch Markierungen auf dem Boden kann die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Personen unterstützt werden. Ausgenommen davon ist der Trainingsbetrieb im Spitzen- und Profisport.
- (4) Zur Ausübung von Solotraining stehen zahlreiche Übungen, die keine Anleitung benötigen, zur Verfügung. Der*die Spieler*in kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften gezielt Technik und sportartspezifische Ausdauer trainieren.

- (5) In einigen Centern gibt es einen interactive Squash-Court. Dort können Anfänger*innen, Fortgeschrittene und Profis zielgerichtet Schläge auch eigenständig ohne Trainer*in trainieren.
- (6) Die Übungen und die individuelle Ausführung durch den*die Sportler*in können über Videoanalysen in einem Online-Meeting besprochen werden.
- (7) Spieler*innen dürfen nur kleine Taschen/ Rucksäcke für Schläger, Getränk, Schweiß-Handtuch ggf. Wechsel-Shirt mit in die Halle bringen. Diese sind mit Sicherheitsabstand zueinander vor dem Court zu platzieren, damit die gültigen Kontaktbeschränkungen auch außerhalb des Courts eingehalten werden können.
- (8) Die Teilnahme am Training ist freiwillig, die Entscheidung dazu liegt in der Eigenverantwortung des*der Teilnehmers*in bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (9) Die Trainingszeiten (Datum, Beginn, Ende), sowie die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) aller Trainingsteilnehmer*innen werden ausführlich dokumentiert und für mindestens 4 Wochen nach Beendigung der Trainingsmaßnahme aufbewahrt, sofern lokal keine anderen Aufbewahrungsfristen gefordert sind.
- (10) Gruppen werden entsprechend der gültigen Kontaktbeschränkungen im Voraus getrennt.
- (11) Die Aufsichtsperson überprüft die Belegungspläne mit den tatsächlich Anwesenden und hält die Listen für den Fall einer Infektion vor.
- (12) Wenn der*die Übungsleiter*in bzw. Trainer*in erkrankt, kann kein Training stattfinden.
- (13) Die Sportausübung ist nur symptomfreien Personen gestattet. Sportler*innen, die entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause. Ihnen ist die Teilnahme an einem Trainingsbetrieb nicht gestattet.
- (14) Frühzeitige Meldung bei dem*der Übungsleiter*in bzw. Trainer*in und/ oder des Vereins/ Verbandes bei jeglicher, auch minimaler Erkältungssymptomatik!
- (15) Der Kontakt zwischen den Sportler*innen wird außerhalb der Trainingszeiten bzw. der direkten Trainingsübung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die lokal gültigen Kontaktbeschränkungen werden eingehalten (Abstand von mindestens 2m, Einhaltung von Vorgaben zu zulässigen Gruppengrößen).
- (16) Risikogruppen und deren Angehörige sind besonders zu schützen und sollten deshalb nur Individualtraining betreiben.
- (17) Ein Wettkampfbetrieb ist vorerst ausgeschlossen. Ausnahmen davon sind aufgrund individuell geltender Landesverordnungen und Auflagen möglich.
- (18) Gegenseitige Rücksichtnahme ist eine Selbstverständlichkeit.
- (19) Nicht ins Gesicht fassen, kleines Handtuch zum Schweiß abwischen mitbringen.
- (20) Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch, welches sofort danach in einem geschlossenen Mülleimer bzw. einer eigenen Abfalltüte entsorgt wird.
- (21) Handdesinfektion nach Kontakt zu potentiell infektiöser Oberfläche (v.a. Türklinke, Klobrille, Wasserhahn etc.) oder nach Kontakt zu eigenen Körperflüssigkeiten.

Für den Trainingsbetrieb im Spitzen- und Profisport gelten spezifische Regelungen zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen z.B. in Form von Trainingsgruppen und -camps der Bundeskaderathlet*innen des Deutschen Squash Verbandes als Personen des Spitzen- und Profisports.

Leitlinien für den Trainingsbetrieb im Spitzen- und Profisport:

- (1) Die Teilnahme am Training ist grundsätzlich freiwillig, die Entscheidung dazu liegt in der Eigenverantwortung des*der Teilnehmers*in bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Trainingszeiten (Datum, Beginn, Ende), sowie die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) aller Trainingsteilnehmer*innen werden ausführlich dokumentiert und

für mindestens 4 Wochen nach Beendigung der Trainingsmaßnahme aufbewahrt, sofern lokal keine anderen Aufbewahrungsfristen gefordert sind.

- (3) Die Trainingsteilnehmer*innen beantworten den vom DSQV zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Einschätzung der SARS-CoV-2 Risiken vollständig und wahrheitsgemäß.
- (4) Die Sportausübung ist nur symptomfreien Personen gestattet. Athlet*innen, die entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause. Ihnen ist die Teilnahme an einem Trainingsbetrieb nicht gestattet.
- (5) Frühzeitige Meldung bei dem*der medizinischen Ansprechpartner*in und/oder des Vereins/ Verbandes bzw. des Stützpunktes bei jeglicher, auch minimaler Erkältungssymptomatik!
- (6) Der Kontakt zwischen den Athlet*innen wird außerhalb der Trainingszeiten bzw. der direkten Trainingsübung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die lokal gültigen Kontaktbeschränkungen werden eingehalten (Abstand von mindestens 2m, Einhaltung von Vorgaben zu zulässigen Gruppengrößen).
- (7) Falls Räumlichkeiten die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen; dies gilt insbesondere für Dusch- und Umkleieräume (sofern zugänglich).
- (8) Die Aufsichtsperson überprüft die Belegungspläne mit den tatsächlich Anwesenden und hält die Listen für den Fall einer Infektion vor.
- (9) Wenn der*die Trainer*in erkrankt, kann kein Training stattfinden.
- (10) Die Trainingsteilnehmer*innen nutzen ausschließlich eigene Schläger.
- (11) Nicht ins Gesicht fassen, kleines Handtuch zum Schweiß abwischen mitbringen.
- (12) Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch, welches sofort danach in einem geschlossenen Mülleimer bzw. einer eigenen Abfalltüte entsorgt wird.
- (13) Handdesinfektion nach Kontakt zu potentiell infektiöser Oberfläche (v.a. Türklinke, Klobrille, Wasserhahn etc.) oder nach Kontakt zu eigenen Körperflüssigkeiten.
- (14) Gegenseitige Rücksichtnahme ist eine Selbstverständlichkeit.
- (15) Für den Trainingsbetrieb der Nationalmannschaften sind keine Zuschauer*innen zugelassen. Der Zugang zum Training ist nur den namentlich bekannten und angemeldeten Athlet*innen, Trainer*innen und Aufsichtspersonen gestattet.

Grundsätzlich gelten für die Durchführung eines Wettkampfbetriebs die Vorgaben der örtlich geltenden Landesverordnungen und behördlichen Auflagen. Zusätzlich gelten neben den allgemeinen Leitlinien für den Sportbetrieb folgende Leitlinien für den Wettkampfbetrieb.

Leitlinien für den Wettkampfbetrieb:

- (1) Höchste Priorität bei der Veranstaltung hat die Gesundheit aller Personengruppen im Rahmen des Wettkampfbetriebs (Athlet*innen, Betreuer*innen, Zuschauer*innen).
- (2) Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Quarantäneregelungen sind einzuhalten.
- (3) Teilnehmer*innen am Wettkampfbetrieb und Betreuer*innen beantworten den vom DSQV zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Einschätzung der SARS-CoV-2 Risiken vollständig und wahrheitsgemäß.
- (4) Personen mit Krankheitssymptomen oder mit im Rahmen der Befragung festgestellten Risikofaktoren für eine COVID-19 Infektion sind von der Teilnahme am Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.
- (5) Bei Auftreten von Erkältungssymptomen während der Veranstaltung, erfolgt eine unmittelbare Meldung an den*die medizinische Ansprechpartner*in vor Ort und/oder den Ausrichter der Veranstaltung. Hierfür sind seitens des Ausrichters entsprechende

- Ansprechpartner zu benennen und deren Kontaktdaten in der Sportanlage auszuhängen.
- (6) Ausgenommen für die tatsächliche Sportausübung im Court, ist ein Mindestabstand von 1,5m untereinander zu jedem Zeitpunkt in der Sportanlage zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für Betreuer*innen des*der jeweiligen Athlet*in. Ansonsten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - (7) Auf Handshakes ist zu verzichten.
 - (8) Ist der Zugang zu Umkleidekabinen und Duschen grundsätzlich möglich, ist vom Ausrichter sicherzustellen, dass diese zeitlich versetzt und damit nur mit einer maximal zulässigen Anzahl von Personen genutzt werden.
 - (9) Bei gemeinsamen Fotos vor, während und nach der Veranstaltung ist der Mindestabstand von 1,5m untereinander zwingend einzuhalten.
 - (10) Für die Veranstaltung ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen, der in allen relevanten Bereichen über Aushänge kommuniziert wird. Händedesinfektionsmittel sind in allen relevanten Bereichen seitens Ausrichter zur Verfügung zu stellen.
 - (11) Der Ausrichter eines Wettkampfbetriebs erstellt ein umfassendes Hygienekonzept für die Veranstaltung auf Basis der örtlichen Landesverordnungen und behördlichen Auflagen.
 - (12) Für die Durchführung des Wettkampfbetriebs ist eine Freigabe der örtlichen Behörde einzuholen und bei regionalen Turnieren dem zuständigen Landesverband und bei nationalen Turnieren dem zuständigen Landesverband und dem Deutschen Squash Verband vorzulegen.
 - (13) Sofern örtlich nicht untersagt, sind Zuschauer*innen für die Veranstaltung, in dem der Wettkampfbetrieb stattfindet, zugelassen. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten sind von allen Zuschauer*innen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) und deren Anwesenheitszeiten zu erheben, die ausschließlich zu diesem Zweck erhoben und für einen Zeitraum von 4 Wochen vorgehalten werden.
 - (14) Alle Teilnehmer*innen, Betreuer*innen und Zuschauer*innen der Veranstaltung, in deren Rahmen der Wettkampfbetrieb stattfindet, erhalten eine entsprechende Akkreditierung durch den Veranstalter bzw. müssen ein Ticket für die Veranstaltung vorweisen.
 - (15) Für die Einrichtung von Sitzplätzen ist der Mindestabstand von 1,5m zwingend einzuhalten.
 - (16) In der Sportanlage ist das Aufsetzen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Personen Pflicht, ausgenommen sind Athlet*innen während der Sportausübung im Wettkampf und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung. An den Sitzplätzen kann aufgrund der Gewährleistung des Mindestabstands der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Leitlinien für den Gesundheitsschutz in Squashanlagen:

- (1) Der Zugang zum Center erfolgt auf Basis konkreter Zeitpläne/ Einteilungen, welche Spieler*innen zu welcher Zeit auf welchem Court trainieren dürfen. Die Sportler*in, die zeitgleich auf unterschiedlichen Courts trainieren, sind aufzulisten.
- (2) Es ist eindeutig festzulegen, wo Eingang und Ausgang der Halle sind. Wenn Ein- und Ausgang identisch ist, sind Regelungen zu treffen, dass auf den Verkehrswegen der Sicherheitsabstand eingehalten wird.
- (3) Die Sicherstellung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, sowie von Kontaktbeschränkungen ist von den Betreibern der Sportanlage zu gewährleisten.

- (4) Personen, die sich in der Squashanlage aufhalten, werden bei Ankunft in der Squashanlage über Verhaltensregeln und das gemäß dem vom lokalen Ordnungsamt bzw. der zuständigen Behörde freigegebene Hygienekonzept und den daraus hervorgehenden Hygienemaßnahmen persönlich und über Aushänge in der Halle informiert.
- (5) Falls Räumlichkeiten die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen; dies gilt insbesondere für Dusch- und Umkleieräume (sofern zugänglich).
- (6) Bei Verstoß gegen Verhaltensregeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen durch einzelne Personen wird die Sportausübung vom Verein bzw. Betreiber der Squashanlage untersagt.
- (7) Die Sportausübung ist nur symptomfreien Personen gestattet. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, ist der Zutritt zur Squashanlage zu untersagen.
- (8) Den Sportler*innen wird empfohlen auf Mietmaterial zu verzichten. Schläger und Schuhe werden nach Gebrauch desinfiziert. Griffbänder müssen nach jedem Kunden ersetzt werden. Bälle müssen selbst mitgebracht oder neu gekauft werden.
- (9) Türgriffe der Squashcourts werden regelmäßig gereinigt.
- (10) Es ist Aufgabe des Vereins bzw. Betreibers der Squashanlage, die Einhaltung der genannten Regelungen jederzeit sicherzustellen.

Die oben genannten Leitlinien sind durch Mitwirkung folgender Personen entstanden:

Dr. Sven Wesner, Bundestrainer Oliver Pettke, Sportreferentin Karin Krasenbrink, Geschäftsführerin des Paderborner Squash Club Anna Wedegärtner, Vizepräsident Strategie und Management Christian Oswald und die verbandseigene Taskforce zum Thema Coronavirus.